

Die „Laibacher Zeitung“ erscheint, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, täglich, und kostet sammt den Beilagen im Comptoir ganzjährig 11 fl., halbjährig 5 fl. 50 kr., mit Kreuzband im Comptoir ganzj. 12 fl., halbj. 6 fl. Für die Zustellung in's Haus sind halbj. 50 kr. mehr zu entrichten. Mit der Post portofrei ganzj., unter Kreuzband und gedruckter Adresse 15 fl., halbj. 7 fl. 50 kr.



Insertionsgebühr für eine Harmonis-Spaltenszeile oder den Raum derselben, ist für 1malige Einschaltung 6 kr., für 2malige 8 kr., für 3malige 10 kr. u. s. w. Zu diesen Gebühren ist noch der Insertionsstempel von 30 kr. für eine jedesmalige Einschaltung hinzu zu rechnen. Inserate bis 10 Zeilen kosten 1 fl. 90 kr. für 3 Mal, 1 fl. 40 kr. für 2 Mal und 90 kr. für 1 Mal (mit Inbegriff des Insertionsstempels).

Laibacher Zeitung.

Pränumerations-Anzeige.

Mit Anfang des Jahres 1860 beginnt ein neues Abonnement auf die „Laibacher Zeitung“ und die „Blätter aus Krain“. Die ausführliche Ankündigung wurde in No. 289 dieser Zeitung eingeschaltet.

Der Pränumerations-Preis beträgt ganzjährig:
 im Zeitungs-Comptoir fl. 11. —
 ins Haus zugestellt . . „ 12. —
 mit Post versendet . . „ 15. —

Halbjährig beziehungsweise:
 fl. 5. 50; fl. 6; fl. 7. 50.

Es wird ersucht, die Pränumerations bald zu erneuern, damit keine Unterbrechung in der Zusendung

Laibach, Ende Dezember 1859.

Amtlicher Theil.

Gewerbeordnung.

(Fortsetzung.)

Fünftes Hauptstück.

Marktverkehr.

§. 62. Jedermann ist berechtigt, die Märkte mit allen im Verkehre gestatteten Waren zu beziehen, so weit selbe nach der Gattung des Marktes zum Verkehre auf demselben zugelassen sind.

Waren, deren Verkauf an eine Konzession gebunden ist, können jedoch auch auf Märkten nur von den mit der bezüglichen Konzession versehenen Gewerbsleuten feilgeboten werden.

§. 63. Wer aus dem Beziehen von Märkten ein selbstständiges Gewerbe macht (Tierant, Marktfahrer), hat dieses nach §. 13 anzumelden.

§. 64. Ausländer werden rücksichtlich des Rechtes zum Marktbesuche wie Inländer behandelt, so weit nicht eine Abweichung hiervon in Anwendung der Rechtsprovisata verfügt wird.

§. 65. Gegenstände des Marktverkehrs auf Messen, Jahrmärkten und den ihnen durch spezielle Bestimmungen für die kurze Zeit gleichgestellten Badorten, dann auf Kirchtagmärkten, sind alle im freien Verkehre gestatteten Waren, insofern nicht die bezüglichen Marktberechtigungen ausdrücklich auf einzelne Gattungen von Gegenständen, wie z. B. Vieh, Wolle, Getreide, Kinderspielwaren u. s. w., beschränkt sind.

§. 66. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs sind: Lebensmittel und rohe Naturprodukte, Wirthschafts- und Ackergeräthe, Erzeugnisse, welche zu den landesüblichen Nebenbeschäftigungen der Landleute der Umgegend gehören, und gemeine Artikel des täglichen Verbrauches.

§. 67. Andere als diese Artikel auf Wochenmärkten in Buden und Ständen feil zu halten, ist in der Regel nur den in der Gemeinde selbst wohnhaften Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gegenstände ihres Gewerbes gestattet, es wäre denn, daß bereits in einzelnen Orten bisher für die betreffenden Erzeugnisse auch auswärtige Gewerbsleute zugelassen sind.

Es ist übrigens in Orten, wo durch die schaftigen Gewerbsleute dem Konsumtionsbedarfe nicht entspro-

chen wäre, der politischen Landesstelle undbenommen anzuordnen, daß für die bezüglichen Artikel auch auswärtige Gewerbetreibende auf den Wochenmärkten zugelassen werden.

§. 68. Allen Marktbesuchern stehen im Betriebe ihrer Marktgeschäfte die gleichen Befugnisse zu.

Einrichtungen, wonach die ersten Stunden des Marktes für die Einkäufer im Kleinen vorbehalten werden, dürfen nur bei Wochenmärkten und in Anwendung auf Lebensmittel stattfinden, wenn die örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnisse dafür sprechen.

§. 69. Der Marktverkehr darf von den Gemeinden mit keiner anderen, als solcher Angaben belegt werden, welche eine Vergütung für den überlassenen Raum, den Gebrauch von Buden und Geräthschaften, und für andere mit Abhaltung des Marktes verbundene Auslagen bilden.

§. 70. Innerhalb obiger Bestimmungen hat jede Gemeinde, in welcher Märkte abgehalten werden, unter Genehmigung der politischen Landesstelle die Marktordnung, welche auch den Marktgebühren-Tarif zu enthalten hat, nach den örtlichen Bedürfnissen festzusetzen, wobei auch zu bestimmen ist, in wie weit der Ausschank von Getränken und die Verabreichung von Speisen auf den Marktplätzen gestattet werde.

§. 71. Besondere Vorschriften bestimmen, wie von den Gemeinden die Bewilligung zur Abhaltung von Märkten erworben wird, und welche Rücksichten bei solchen Bewilligungen zu beobachten sind.

Sechstes Hauptstück.

Gewerbliches Hilfspersonale.

§. 72. Die Rechtsverhältnisse zwischen den selbstständigen Gewerbetreibenden und ihrem Hilfspersonale (Gehilfen und Lehrlingen) sind, insofern nicht das gegenwärtige Gesetz besondere Bestimmungen enthält, nach den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu beurtheilen.

a) Gehilfen.

§. 73. Unter Gehilfen werden in diesem Gesetze Handlungsdiener, Gesellen und Fabriksarbeiter, dann die in gleichen Dienstverhältnissen stehenden weiblichen Hilfsarbeiter verstanden.

Die für höhere Dienstleistungen angestellten Individuen, wie Werkführer, Mechaniker, Faktoren, Buchhalter, Kassiere, Zeichner, Chemiker,

dann die für bloße Handlanger- und andere größere Arbeiten aufgenommenen Arbeiter und Tagelöhner, endlich die Perionen, welche bei dem Betriebe eines Gewerbes bloß Hausgenossendienste verrichten, wie Stellner, Fuhrknechte u. s. w. werden unter den Gehilfen nicht begriffen.

§. 74. Jeder Gehilfe muß mit den nöthigen Ausweisen versehen sein, welche bei Handlungsdienern in den behördlich viduirten Zeugnissen der früheren Dienstgeber, bei anderen Gehilfen in dem Arbeitsbuche bestehen.

Unternehmer, welche Gehilfen ohne einen solchen Ausweis in Verwendung nehmen, machen sich strafbar und haften mit den Letzteren dem früheren Dienstgeber für den durch den eigenmächtigen Austritt des Gehilfen erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches. Dem früheren Dienstgeber steht auch das Recht zu, den Wiedertritt des eigenmächtig ausgetretenen Gehilfen zu fordern.

§. 75. Die Art der Verwendung eines Gehilfen, seine Bezüge und sonstige Stellung, die Dauer des Dienstverhältnisses, die allfällige Probezeit und die Kündigungsfrist sind Gegenstand freien Uebereinkommens. In Ermanglung eines solchen wird die Bedingung wöchentlicher Ablöhnung und eine vierzehntägige Kündigungsfrist vorausgesetzt und in den anderen Beziehungen der Ortsgebrauch zur Richtschnur genommen.

§. 76. Der Gehilfe ist verpflichtet, dem Dienst-

geber Treue, Folgsamkeit und Achtung zu erweisen, sich anständig zu betragen, die bedungene oder ortsübliche Arbeitszeit einzuhalten, die ihm anvertrauten gewerblichen Verrichtungen nach besten Kräften zu besorgen, über die Betriebsverhältnisse des Dienstgebers Verschwiegenheit zu beobachten, sich gegen Mitgehilfen und Hausgenossen verträglich zu benehmen und die Lehrlinge, so wie die unter seiner Aufsicht arbeitenden Kinder gut zu behandeln. Er ist berechtigt, die bedungenen Bezüge zur rechten Zeit, eine anständige Behandlung und beim Austritte ein wahrheitsgetreues Zeugniß in Anspruch zu nehmen.

§. 77. Es ist den Gehilfen verboten, willkürliche Feiertage und sogenannte blaue Montage zu halten, ohne Einwilligung des Dienstgebers für eigene Rechnung oder für fremde Arbeitsgeber zu arbeiten, und unter sich Verabredungen zu treffen, um durch gemeinschaftliche Arbeitsverweigerung oder durch andere Mittel von ihrem Dienstherrn Bedingungen zu erzwingen. (§. 481 des Strafgesetzbuches.)

§. 78. Das Arbeits- oder Dienstverhältnis kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer und ohne Aufkündigung sogleich aufgelöst werden. Insbesondere ist aber:

1. Der Dienstgeber zur Aufhebung des Vertrages berechtigt, wenn der Gehilfe:

- zum Dienste unbrauchbar befunden wird;
- eine Handlung verübt, durch welche das in ihm zu setzende Vertrauen gegründeter Weise verwirkt wird, oder wenn eine solche Handlung nach der Aufnahme zur Kenntniß des Dienstgebers gelangt;
- ohne Einwilligung des Dienstgebers ein der Verwendung beim Gewerbe abträgliches Nebengeschäft betreibt;
- sich hartnäckig weigert, des Dienstgebers rechtmäßige Befehle zu vollziehen, oder die Mitgehilfen, Lehrlinge oder das Hausgenosse zum Ungehorsam, zur Aufsehnung gegen den Dienstgeber, zu unordentlichem Lebenswandel oder zu unerlaubten Handlungen zu verleiten sucht, oder sich einer Ehrenbeleidigung gegen den Dienstgeber oder dessen Angehörige oder einer anderen wesentlichen oder wiederholten Pflichtverletzung schuldig macht;
- durch eigenes Verschulden arbeitsunfähig wird, oder wenn die unverschuldete Arbeitsunfähigkeit über vier Wochen dauert;
- durch länger als acht Tage gefänglich angehalten wird.

2. Der Gehilfe ist insbesondere zur Aufhebung des Vertrages berechtigt:

- wenn er ohne Schaden für seine Gesundheit die Arbeit nicht fortsetzen kann;
- wenn der Dienstgeber sich thätlicher Mißhandlungen oder der Uebertretung der Ehrenbeleidigung gegen ihn schuldig macht;
- wenn der Dienstgeber ihn zu unsittlichen oder gesetzwidrigen Handlungen zu verleiten sucht;
- wenn der Dienstgeber ihm die bedungenen Bezüge ungebührlich vorenthält, oder andere wesentliche Vertragsbestimmungen verletzt;
- wenn der Dienstgeber in Konkurs verfällt oder sonst verhindert ist, dem Gehilfen Beschäftigung und Verdienst zu geben.

§. 79. Wenn der Dienstgeber ohne einen gesetzlichen zulässigen Grund (§. 78) einen Gehilfen vorzeitig entläßt, oder durch Verschulden von seiner Seite Grund zur vorzeitigen Auflösung des Dienstverhältnisses gibt, so ist er verpflichtet, dem Gehilfen den Lohn und die sonst bedungenen oder eingeführten Bezüge für den noch übrigen Theil der Kündigungsfrist zu vergüten.

§. 80. Wenn ein Gehilfe seinen Dienstgeber ohne gesetzlichen Grund (§. 78) vorzeitig verläßt, so ist der Dienstgeber berechtigt, denselben durch die

Behörde zur Rückkehr in die Arbeit für die noch fehlende Zeit zu verhalten und den Ersatz des erlittenen Schadens zu verlangen. Uebrigens ist ein solcher Gehilfe angemessen zu bestrafen.

§. 81. Durch das Aufhören des Gewerbetriebs und durch den Tod des Gehilfen erlischt das Dienstverhältnis von selbst.

Doch ist im Falle des freiwilligen Aufgebens des Gewerbes oder der durch Schuld oder Zufall von Seite des Dienstgebers herbeigeführten Entlassung des Gehilfen, derselbe berechtigt, für den Entgang der Kündigungsfrist Schadloshaltung anzusprechen.

§. 82. Für größere Gewerbsunternehmungen, in welchen gewöhnlich mehr als 20 Arbeiter ohne Unterschied des Geschlechtes und des Alters in gemeinschaftlichen Werkstätten zusammenwirken, gelten nebstbei folgende besondere Vorschriften.

§. 83. Ueber das gesammte Arbeitspersonale ist ein Verzeichniß mit Angabe des Vor- und Zunamens, des Alters, der Heimatsgemeinde, der dienstlichen Bestimmung und der Bezüge zu führen und der Behörde auf jedesmaliges Verlangen vorzuweisen.

§. 84. In den Werkstätten muß eine Dienst-Ordnung angehängt sein, worin insbesondere folgende Bestimmungen ausgedrückt sind:

- über die verschiedenen Klassen des verwendeten Personales und seine Dienstverrichtungen; insbesondere über die Verwendung der Weiber und Kinder mit Rücksicht auf physische Kräfte und den für letztere vorgeschriebenen Schulunterricht;
- über die Dauerzeit der Arbeit;
- über die Zeit der Abrechnung und die Ablohnungsverhältnisse;
- über die Befugnisse des Aufsichtspersonales;
- über die Behandlung im Falle der Erkrankung oder Verunglückung;
- über allfällige Lohnabzüge und Arbeitsstrafen bei Uebertretungen der Dienstordnung;
- über die Kündigungsfristen und die Fälle, in welchen das Dienstverhältnis sogleich aufgelöst werden kann.

Ein Duplikat der Dienstordnung ist der Behörde vorzulegen.

§. 85. Wenn mit Rücksicht auf die große Zahl der Arbeiter oder die Natur der Beschäftigung eine besondere Vorsorge für die Unterstützung der Arbeiter in Fällen der Verunglückung oder Erkrankung nöthig erscheint, ist der Unternehmer verpflichtet, unter Vertragsleistung der Arbeiter entweder eine selbstständige Unterstützungskasse dieser Art bei seinem Etablissement zu errichten, oder einer schon bestehenden beizutreten.

§. 86. Kinder unter 10 Jahren dürfen gar nicht, Kinder über 10 Jahre, aber unter 12 Jahren, nur gegen Beibringung eines über Anlangen des Vaters oder Vormunders von dem Gemeindevorstande ausgefertigten Erlaubnißscheines zur Arbeit in größeren Gewerbsunternehmungen verwendet werden, und zwar nur zu solchen Arbeiten, welche der Gesundheit nicht nachtheilig sind und die körperliche Entwicklung nicht hindern.

Der Erlaubnißschein ist nur dann auszufertigen, wenn entweder der Besuch der ordentlichen Schule mit der Verwendung bei der Gewerbsunternehmung vereinbar erscheint, oder von Seite des Gewerbetreibenden durch Errichtung von besonderen Schulen für den Unterricht der Kinder nach den Anordnungen der Schulbehörde genügende Vorsorge getroffen ist.

§. 87. Für die Individuen unter 14 Jahren darf die Arbeitszeit täglich 10 Stunden, für solche über 14, aber unter 16 Jahren, täglich 12 Stunden nicht übersteigen und nur in entsprechender Eintheilung mit genügenden Ruhezeiten bewiesen werden.

Zur Nachtarbeit, d. i. zur Arbeit nach 9 Uhr Abends und vor 5 Uhr Morgens, dürfen Individuen unter 16 Jahren nicht verwendet werden. Doch kann bei Gewerben, wo Tag und Nacht gearbeitet wird, und wenn sonst der Betrieb gefährdet wäre, die Behörde auch die Verwendung der Arbeiter unter 16 Jahren, aber nicht unter 14 Jahren, zur Nachtzeit unter der Bedingung gestatten, daß eine angemessene Abwechslung in der Tag- und Nachtarbeit stattfindet.

Eben so kann die Behörde in Fällen eines außerordentlichen Arbeitsbedarfes eine vorübergehende Verlängerung der Arbeitszeit um 2 Stunden für die Arbeiter unter 16 Jahren, jedoch nur für die Dauer von höchstens vier Wochen gestatten.

b) Lehrlinge.

§. 88. Als Lehrling wird angesehen, wer bei einem selbstständigen Gewerbetreibenden zur praktischen Erlernung des Gewerbes in Verwendung tritt.

§. 89. Um minderjährige Lehrlinge halten zu dürfen, muß der Gewerbetreibende das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben.

Jene, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen oder gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Vergehens, oder einer derlei Uebertretung verurtheilt wurden, sowie jene, welchen nach §. 137 das Recht, Lehrlinge zu halten, entzogen wurde, dürfen weder min-

derjährige Lehrlinge aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

Die politische Landesstelle ist aber ermächtigt, in Fällen, wo ein Nachtheil oder Mißbrauch nicht zu befürchten ist, nach Vernehmung der Genossenschaft eine ausnahmsweise Bewilligung eintreten zu lassen.

§. 90. Die Aufnahme minderjähriger Lehrlinge hat auf Grund eines, die Bedingungen der Aufnahme und Behandlung und insbesondere die Dauer der Lehrzeit festsetzenden Vertrages zu geschehen, der, wenn der Lehrherr einer Genossenschaft angehört, vor der Vorsteherung dieser Letzteren, sonst aber vor der Gemeindevorsteherung abzuschließen und daselbst aufzuwahren ist.

§. 91. Bei der Aufnahme eines Lehrlings kann eine Probezeit bedungen werden, während welcher jeder der beiden Theile nach Belieben zurücktreten kann.

Die Probezeit darf zwei Monate nicht übersteigen.

§. 92. Die Dauer des Lehrverhältnisses, das Lehrgeld, die Bedingungen der Verköstigung, Wohnung etc. sind Gegenstand freier Uebereinkunft; doch darf eine längere, als die für das Gewerbe ortsübliche längste Dauer der Lehrzeit nicht stipulirt werden.

In Ermangelung besonderer Verabredungen ist sich an den Ortsgebrauch zu halten.

§. 93. Der Lehrling ist dem Lehrherrn zu Folgsamkeit, Treue, Fleiß, anständigem Betragen, Verschwiegenheit verpflichtet, und muß sich nach dessen Anweisung im Gewerbe verwenden.

Ein minderjähriger Lehrling ist der häuslichen Zucht des Lehrherrn unterworfen; er genießt seinen Schutz und seine Obsole.

§. 94. Im Erkrankungsfall hat der Lehrling, der in der Hausgenossenschaft des Lehrherrn lebt, auf die gleiche Hilfe Anspruch, welche nach den allgemeinen Gesetzen den Dienstgebern gegen ihre Dienstboten obliegt.

§. 95. Der Lehrherr hat sich die gewerbliche Ausbildung des Lehrlings anzulegen sein zu lassen, und ihm die hierzu erforderliche Zeit und Gelegenheit durch Verwendung zu anderen Dienstleistungen nicht zu entziehen.

Er hat den minderjährigen Lehrling zur Arbeitsamkeit und guten Sitten, zur Erfüllung der religiösen Pflichten, zum Besuche des gesetzlich vorgeschriebenen Unterrichtes, und wenn in dem Orte eine gewerbliche Fachschule für Lehrlinge besteht, auch zum Besuche der letzteren anzuhalten, sich jeder Mißhandlung derselben zu enthalten, und ihn gegen solche von Seite der Dienst- und Hausgenossen zu schützen.

Im Falle der Erkrankung oder des Entlaufens des minderjährigen Lehrlings und in anderen wichtigen Vorkommnissen, welche die Dazwischenkunft der Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen erheischen, hat er diese zu benachrichtigen.

§. 96. Auch das Lehrverhältnis kann aus wichtigen Gründen vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend bedungenen Dauer sogleich aufgelöst werden.

Dieses tritt insbesondere ein:

1. Von Seite des Lehrherrn,

- wenn der Lehrling sich eine der im §. 78, Punkt 1, lit. b und d bezeichneten Handlungen zu Schulden kommen läßt;
- wenn sich unzweifelhaft herausstellt, daß der Lehrling zur Erlernung des Gewerbes untauglich ist;
- wenn der Lehrling über 6 Wochen durch Krankheit an der Arbeit verhindert ist;
- wenn der Lehrling durch längere Zeit als 1 Monat gefänglich angehalten wird.

2. Von Seite des Lehrlings, beziehungsweise seiner gesetzlichen Vertreter:

- wenn der Lehrherr die ihm obliegenden Pflichten gröblich vernachlässigt, den Lehrling zu unzüchtlichen oder geschwätzigen Handlungen zu verleiten sucht, oder das Recht der häuslichen Zucht mißbraucht;
- wenn der Lehrherr durch mehr als einen Monat gefänglich angehalten wird, oder auch bei kürzerer Zeit, wenn nicht für den Lebensunterhalt des Lehrlings gesorgt ist;
- wenn dem Lehrherrn durch Straferkenntniß das Gewerbe zeitlich eingestellt wird;
- wenn der Lehrherr in eine andere Gemeinde übersiedelt; doch muß der Antrag auf Lösung des Verhältnisses längstens binnen zwei Monaten nach der Uebersiedelung gestellt werden.

§. 97. Gegen eine vierzehntägige Aufkündigung kann der Lehrling die Lehre verlassen, wenn er seinen Verus ändert oder zu einem andern Gewerbe übergeht; wenn er durch die Aushaltung der ganzen Lehrzeit verhindert wäre, von einer sich ihm anbietenden Gelegenheit der Versorgung Gebrauch zu machen, oder wenn derselbe von seinen Eltern wegen eingetretener Veränderung ihrer Umstände zu ihrer Pflege oder zur Führung ihrer Wirtschaft oder ihres Gewerbes benöthigt wird.

§. 98. Durch die eingetretene Unfähigkeit des Einen oder Anderen, die eingegangenen Verpflichtun-

gen zu erfüllen; durch den Tod des Lehrherrn oder Lehrlings, oder durch das Abtreten des Lehrherrn vom Gewerbe erlischt der Lehrvertrag von selbst.

§. 99. Wird das Lehrverhältnis vor Ablauf der ausdrücklich oder stillschweigend festgesetzten Dauer abgebrochen, oder hört der Gewerbetrieb auf, so finden die Bestimmungen der §§. 79, 86 und 81 Anwendung.

§. 100. Bei Auflösung des Lehrverhältnisses hat der Lehrherr dem Lehrling auf Verlangen ein Zeugniß über die zugebrachte Lehrzeit, sein Betragen während derselben und die gewonnene Ausbildung im Gewerbe auszustellen.

§. 101. Ein Gewerbsmann, der wissenschaftlich einen entwichenen Lehrling aufnimmt, macht sich strafbar, und hat mit Letzterem dem vorigen Lehrherrn für den ihm durch die Entweichung des Lehrlings erwachsenen Schaden nach Maßgabe des §. 1302 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches zu haften.

Der entwichene Lehrling wird auf Verlangen des Lehrherrn in die Lehre zurückgebracht und unterliegt einer angemessenen Bestrafung durch denselben oder nach Umständen durch die Behörde.

c) Gemeinsame Bestimmungen.

§. 102. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen aus dem Dienst- und Lehrverhältnisse, welche während der Dauer desselben oder wenigstens vor Verlauf von 30 Tagen nach dessen Aufhören angebracht werden, sind, wenn der Gewerbetreibende einer Genossenschaft angehört, von der Genossenschaftsvorsteherung im Wege der gütlichen Ausgleichung oder nöthigenfalls durch Erkenntniß zu erledigen.

Gehört der selbstständige Gewerbetreibende keiner Genossenschaft an, so sind diese Streitigkeiten von der politischen Behörde zu verhandeln und zu entscheiden.

Die Erkenntnisse der Genossenschaftsvorsteherung sind im Verwaltungswege vollziehbar.

Gegen dieselben steht den Beteiligten durch acht Tage die Berufung an die politische Behörde offen, durch welche jedoch die vorläufige Vollziehung nicht aufgehoben wird.

Jene Streitigkeiten, welche nach Verlauf von 30 Tagen nach Aufhören des Dienst- oder Lehrverhältnisses angebracht werden, gehören vor den ordentlichen Richter.

§. 103. Bei dem Eintritte und dem Austritte eines Gehilfen oder Lehrlings sind die bestehenden polizeilichen Meldevorschriften zu beobachten, und es hat überdies, wenn der Dienst- oder Lehrherr einer Genossenschaft angehört, die Meldung gleichzeitig auch bei dieser zu geschehen.

§. 104. Was in diesem Hauptstücke von den Gewerbsunternehmern als Dienstgebern oder Lehrherrn gesagt ist, gilt auch von deren Stellvertretern, in soweit nicht einzelne Bestimmungen der Natur der Sache nach nur auf die Person des Gewerbetreibenden Anwendung finden.

§. 105. Auf die zu kaufmännischen Diensten verwendeten Gehilfen und Lehrlinge (kaufmännisches Hilfspersonal) finden die Bestimmungen dieses Hauptstückes nur in soferne Anwendung, als rücksichtlich des Dienst- und Lehrverhältnisses dieser Personen in den landesrechtlichen Vorschriften nicht etwas Anderes angeordnet ist.

Siebentes Hauptstück. Genossenschaften.

§. 106. Unter denjenigen, welche gleiche oder verwandte Gewerbe in einer oder in nachbarlichen Gemeinden betreiben, ist ein gemeinschaftlicher Verband aufrecht zu erhalten und in so ferne er noch nicht besteht, so viel als möglich herzustellen.

Ein Genossenschaft kann nach Umständen auch die Gewerbetreibenden mehrerer Gemeinden und verschiedenartige Gewerbe umfassen.

§. 107. Wer in dem Bezirke eines solchen Verbandes das Gewerbe, für welches derselbe besteht, selbstständig betreibt, wird schon durch den Austritt des Gewerbes Mitglied der Genossenschaft, und hat die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen.

Wer mehrere Gewerbe betreibt, kann auf diese Art mehreren Genossenschaften zugleich angehören.

§. 108. Die bestehenden Gewerbskorporationen haben ihre Statuten den Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechend zu reformiren. Ihre neuen Statuten unterliegen der Genehmigung der politischen Landesstelle.

§. 109. Auch mehrere bisher gesondert bestehende Gewerbskorporationen können durch gegenseitiges Einvernehmen oder über Begehren der einen aus ihnen durch den Ausspruch der politischen Landesstelle nach Einvernehmen der Handels- und Gewerbekammer zu einer Genossenschaft vereinigt werden.

§. 110. In gleicher Weise sind genossenschaftliche Verbindungen solcher Gewerbsleute, welche bisher in keinem Verbande standen, herzustellen.

§. 111. Der territoriale Umfang, auf welchen sich die einzelnen Genossenschaften zu erstrecken haben,

kann jederzeit von der politischen Landesstelle nach Einvernehmung der Handels- und Gewerbekammer bestimmt werden.

§. 112. Ist beim Antritte eines Gewerbes ein Zweifel, ob dasselbe in eine Genossenschaft und in welche einschläge, so hat die Behörde nach Anhörung der Handels- und Gewerbekammer über die Zuweisung zu entscheiden.

§. 113. Die Gehilfen und Lehrlinge der Genossenschafts-Mitglieder werden als Angehörige der Genossenschaft betrachtet und sind als solche den Vorschriften derselben unterworfen.

§. 114. Der Zweck der Genossenschaften besteht in der Förderung derjenigen Anstalten und Vorbereitungen, welche die Bedingungen der gemeinsamen gewerblichen Interessen abgeben.

Inbesondere obliegt ihnen:

- a) die Sorge für die Erhaltung geregelter Zustände zwischen den Mitgliedern der Genossenschaft und ihren Angehörigen (§. 113), insbesondere in Bezug auf den Lehr- und Dienstverband;
- d) die Austragung der bezüglichen Streitigkeiten (§. 102);
- e) die Gründung oder Förderung von Fachschulen und die Beaufsichtigung derselben;
- d) die Gründung von Anstalten zur Unterstützung der Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft in Fällen der Erkrankung oder sonstigen Nothlage und die Beaufsichtigung dieser Anstalten;
- e) die Erstattung der verlangten Auskünfte und Gutachten über die in ihrem Wirkungsbereiche liegenden Verhältnisse an die Behörde und die Handels- und Gewerbekammer ihres Bezirkes;
- f) endlich die Mitwirkung in allen Vorkehrungen der öffentlichen Verwaltung, welche sich auf die Gesamtheit der Gewerbetheiligen beziehen.

§. 115. Durch die Errichtung von Genossenschaften darf für Niemanden der Antritt oder der Betrieb eines Gewerbes weiter beschränkt werden, als durch das gegenwärtige Gesetz bestimmt ist.

§. 116. Die Genossenschaft wird vertreten und deren Geschäfte werden besorgt:

- a) durch die Versammlungen der Genossenschaft;
- b) durch den Genossenschaftsvorstand, bestehend aus dem Ausschusse unter der Leitung des Vorsitzers.

§. 117. Die Versammlungen werden bei Genossenschaften, welche nicht mehr als 50 Mitglieder zählen, aus sämtlichen stimmfähigen Mitgliedern, bei größeren aus Vertrauensmännern gebildet, die von je dem in der Versammlung gewählt werden.

Bei Genossenschaften, welche verschiedene Gewerbe umfassen, ist die Einrichtung zu treffen, daß die einzelnen Gewerbgattungen durch angemessene Vertheilung der Vertrauensmänner auf dieselben vertreten seien.

§. 118. Die Versammlung wählt die Ausschüsse und den Vorsteher. Die Wahl des Letzteren unterliegt der Bestätigung der Behörde.

Die Amtsdauer der Ausschussmitglieder und der Vorsteher währt in der Regel drei Jahre, nach deren Verlauf sie wieder wählbar sind.

§. 119. Den Versammlungen sind vorbehalten:

- a) die Prüfung und Genehmigung der Rechnungsabschlüsse und Jahresvoranschläge und die Bestimmung des durch Umlagen aufzubringenden Beitrages;
- b) die Systemisirung des besoldeten Hilfspersonales;
- c) die Verfügung über das Stammvermögen der Genossenschaft;
- d) die Beschlüsse über Errichtung und organische Aenderungen der Anstalten für die unter e), d), §. 114. bezeichneten Zwecke;
- e) die Schlussfassung in andern durch die Statuten näher zu bezeichnenden wichtigen Angelegenheiten.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte.

§. 120. Stimmberechtigt in der Genossenschaft und wählbar zu Vertrauensmännern und Ausschüssen sind nur diejenigen, welche ihr Gewerbe bereits durch drei Jahre aufrecht betrieben haben.

Ausgeschlossen vom Stimmrechte und der Wählbarkeit sind diejenigen, welche wegen eines Verbrechens überhaupt, wegen eines Vergehens oder einer Uebertretung aus Gewinnsucht oder gegen die öffentliche Sittlichkeit, wegen Schleichhandels, wegen schwerer Gefälligkeitsübertretung oder schuldhaften Konkurses verurtheilt worden sind.

Während der Zeit, als ein Gewerbetreibender wegen einer der obbezeichneten Handlungen in Untersuchung steht oder ihm das Gewerbe durch die Behörde eingezogen ist, kann derselbe kein Stimmrecht in der Genossenschaft ausüben und kein Amt in derselben bekleiden.

§. 121. Für die Austragung der Streitigkeiten (§. 102) wird dem Genossenschaftsvorstande eine entsprechende Anzahl Vertreter aus dem Stande der Gehilfen beigegeben, welche von der Behörde aus den ehrenhaftesten und verständigsten Individuen dieser Klasse für eine bestimmte Dauer bestellt werden.

§. 122. Dem Vorstande wird das Recht einge-

räumt, über die Mitglieder und Angehörigen der Genossenschaft bei Verletzung der Genossenschaftsvorschriften angemessene Ordnungsstrafen, als: Verweise und Geldstrafen bis 5 Gulden, zu verhängen.

§. 123. Die für die Erfordernisse der Genossenschaften nöthigen Geldmittel, soweit solche nicht aus den Zinsen des vorhandenen Vermögens die Deckung erhalten, werden mit Genehmigung der Behörde auf die Mitglieder der Genossenschaft umgelegt und dürfen im Verwaltungswege eingetrieben werden.

§. 124. Wenn bei einer Genossenschaft eine Anstalt zur Unterstützung der hilfsbedürftigen Gehilfen durch gemeinsame Beiträge der Gewerbetreibenden und der Gehilfen mit allgemeiner Verpflichtung zum Beitritte errichtet wird, so darf der Beitrag der Gehilfen nicht höher als mit 3 Prozent vom Lohngulden, und ferner, welchen die Gewerbetreibenden für jeden ihrer Gehilfen aus eigenen Mitteln zuzulegen haben, nicht höher als mit der Hälfte des Beitrages seiner Gehilfen bemessen werden.

Bei der Verwaltung solcher Anstalten (Unterstützungskassen) ist den Gehilfen ein angemessener Einfluß zu sichern.

§. 125. Um das gegenseitige Auffinden der Arbeitsgeber und der Arbeitnehmer zu erleichtern, sind bei den Genossenschaften Vorkehrungen zur Einsicht aufzulegen, in welchen die arbeitssuchenden Gehilfen und die Gewerbetreibenden, die um solche Nachfrage halten, eingetragen werden.

§. 126. Zu gewerblichen Geschäftsunternehmungen auf gemeinschaftliche Rechnung und zur Herstellung oder Bestandnahme von gewerblichen Anlagen zur gemeinschaftlichen Benützung kann, außer in Fällen, wo derlei gemeinschaftliche Anlagen aus öffentlichen Rücksichten durch die Behörde angeordnet werden, wie z. B. bei Schlachthäusern, kein Mitglied der Genossenschaft wider seinen Willen zur Theilnahme gezogen werden.

§. 127. Innerhalb dieser prinzipiellen Bestimmungen sind für jede Genossenschaft spezielle Statuten zu entwerfen und der politischen Landesstelle zur Genehmigung vorzulegen.

Die Statuten haben zu enthalten die näheren Bestimmungen über:

- a) den Umfang der Genossenschaft;
- b) die Genossenschafts-Versammlungen und die denselben vorbehaltenen Angelegenheiten;
- c) die Wahl der Vertrauensmänner bei den größeren Genossenschaften;
- d) die Zusammenfassung und die Wahl des Genossenschaftsvorstandes und dessen Wirkungsbereich;
- e) die Verwaltung des Genossenschaftsvermögens;
- f) den Vertheilungsmaßstab der Umlagen;
- g) das bei der Austragung von Streitigkeiten aus dem Arbeits- und Lehrverhältnisse (§§. 102 und 121) zu beobachtende Verfahren;
- h) die näheren Bestimmungen über die Verbüßung der Ordnungsstrafen (§. 122).

§. 128. Ist mit der Genossenschaft eine Unterstützungs-kasse verbunden, so haben die Statuten auch die Vorschriften über die Größe der Beiträge und die Art ihrer Einzahlung, über die Regeln zur Bestimmung des Maßes der Unterstützungen, über die Bedingungen, unter welchen der Anspruch auf Unterstützung erworben wird und verloren geht, und in so fern es sich um Gesellenkassen handelt, auch über den Einfluß, den die Gehilfen auf die Verwaltung derselben zu nehmen haben, zu enthalten.

§. 129. Die Genossenschaften stehen unter der Aufsicht der Behörde, welche zur Uebervachung des gesetzmäßigen Vorganges bei denselben eigene Kommissäre bestellt.

Ihre Streitigkeiten über innere Gesellschaftsangelegenheiten gehören ausschließlich auf den Verwaltungsweg.

Die sandüblichen Benennungen derselben (Gremien, Gilden, Innungen) können beibehalten werden.

§. 130. Besitzt eine dormal bestehende Innung ein Vermögen und wird dieselbe mit anderen Gewerben zu einer Genossenschaft vereinigt, so geht nach Verichtigung der Passiven das Vermögen in das Eigentum der neuen Genossenschaft über; doch bleiben den zur Zeit der Vereinigung vorhandenen Mitgliedern und Angehörigen der früheren Innung jene Vortheile gesichert, auf welche sie bei dem Fortbestande der Innung aus deren Vermögen Anspruch gehabt hätten.

Können sich die Innung auf, ohne in eine neue Genossenschaft überzugehen, so wird das Vermögen unter gleichem Vorbehalte der Gemeinde zugewiesen, in welcher die Innung ihren Sitz hatte.

(Schluß folgt.)

Heute wird ausgegeben und versendet: das Landes-Regierungsblatt für das Herzogthum Krain. Erster Theil, LX. Stück, XI. Jahrgang 1859.

Inhalts-Übersicht:

Nr. 264. Kundmachung des k. k. Finanzministeriums vom 9. November 1859, über eine Erweiterung

der Vervollzugs-Befugnisse einiger Zollämter Istriens.

Nr. 265. Die kaiserliche Verordnung vom 29. November 1859, womit der §. 124 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches aufgehoben wird.

Nr. 266. Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 30. November 1859, womit die österreichischen Gläubiger des bestandenen lombardisch-venetianischen Monte zur Anmeldung ihrer Forderungen und Vorlage der bezüglichen Papiere aufgefordert werden.

Nr. 267. Verordnung des k. k. Finanzministeriums vom 30. November, 1859 über die bedingungsweise Erhöhung des Verzehrungssteuer-Rückvergütungs-Betrages für ausgeführtes Bier.

Nr. 268. Erlass des k. k. Finanzministeriums vom 12. Dezember 1859, womit die Berichtigung der vom 1. Jänner 1860 an fällig werdenden Zinsen des freiwilligen Anlehens vom Jahre 1854 in klingender Silbermünze verfügt wird.

Laibach den 30. Dezember 1859.

Vom k. k. Redaktions-Bureau des Landes-Regierungs-Blattes für Krain.

Nichtamtlicher Theil.

Laibach, 29. Dezember.

Weder Kongreß noch Laguerrière haben jezt für uns Oesterreicher so bedeutendes Interesse, als das neue Gewerbegesetz, das, von jedem Patrioten seit langer Zeit ersehnt und befürwortet, endlich erschienen ist. Es ist ein neuer Schritt auf der Bahn der gesunden volkswirtschaftlichen Entwicklung und mit demselben wird ein gänzlicher Umschwung in den gesammten gewerblichen und ökonomischen Verhältnissen Oesterreichs erfolgen, ein Umschwung, der den einzelnen Gewerben und Geschäften zum Vortheil gereichen, den Wohlstand der Mittelklasse heben, die finanziellen Kräfte des Landes vermehren muß. Die Konkurrenz ist eröffnet, die Produktion wird sich steigern und das Produkt, das sich im Inlande keines vortheilhaften Absatzes erfreute, wird sich einen Weg ins Ausland bahnen; der Reichtum an Naturprodukten wird nicht mehr todt liegen, Oesterreich kann eine Großmacht in der Industrie werden. Nun wird sich's zeigen, ob der Meister wirklich ein „Meister“ ist, oder ob nicht mancher Geselle diese Bezeichnung viel eher verdient. Der Zwang mit obligatem Schopfbenteln wird aufhören und der Geselle, bisher noch in harter Abhängigkeit, kann mit geringem Kapital ein selbstständiger Mann werden. Das Publikum aber, die Konsumenten werden den Vortheil haben, schneller, besser und billiger bedient zu werden.

Wenden wir uns nun zu dem Gesetze selbst, es stellt im Allgemeinen zwei Kategorien von Gewerben auf: freie und konzessionirte. Zu letzteren gehören jene, die aus höheren polizeilichen Rücksichten einer Kontrolle unterliegen müssen. Das Gesetz nennt deren 14.

Das Geschlecht begründet in Bezug auf die Zulassung zu Gewerben keinen Unterschied. Es können also auch Frauen Gewerbe betreiben und hiermit eröffnet sich Tausenden eine neue Aussicht auf Existenz. Die Freizügigkeit ist ausdrücklich ausgesprochen und nur in wenigen Punkten, besonders in dem Abschnitte über Markt-Ordnung, noch auf den sogenannten „Ortsbedarf“ Bezug genommen. Alle jene günstigen Bestimmungen, welche bisher in so schwierigen Entscheidungen wegen „Gewerbsstörung“ geführt haben, sind beseitigt und die Wahl des Gewerbes, so wie der gleichzeitige Betrieb mehrerer Gewerbe vollständig freigegeben. Die einfache Anmeldung des anzutretenden Gewerbes oder zu eröffnenden Geschäftes genügt, um sofort, falls nicht besondere Anstände vorliegen, den Betrieb des Geschäftes beginnen zu können. Der Begriff von bürgerlichen und befugten Meistern scheidet natürlich gänzlich; das Dienstverhältniß der Meister zu ihren Gehilfen und Gesellen wird ganz wie das eines jeden Geschäftsmannes zu seinen Angestellten (Handlungsdienern) geregelt. Der Lehr- und Lernzwang ist aufgehoben, an seine Stelle tritt der einfache Vertrag bei Aufnahme des Lehrlings. Hinsichtlich der Streitigkeiten zwischen Gewerbetreibenden mit ihren Gehilfen und Lehrlingen entscheidet in erster Instanz die betreffende Genossenschaft. Die Genossenschaften sind bestimmt, an die Stelle der Zünfte und Innungen zu treten, und deren bisherigen Rechte, soweit dieselben mit der neuen Gewerbe-Ordnung verträglich, auszuüben.

Ein Blick auf das Gesetz genügt darzutun, daß die Regierung den Bedürfnissen der Bevölkerung gerne Rechnung trägt; wie sie es thut, beweist, in welchem liberalen Sinne das Gesetz abgefaßt ist. Der erste Schritt ist gethan, die Hindernisse, welche der Gewerbefreiheit entgegenstehen, werden schwinden und aus diesem Fortschritte werden die erprießlichsten Wirkungen für die Monarchie hervorgehen.

Oesterreich.

Wien. Die Werbung von Freiwilligen für die päpstliche Armee wird mit Ende Jänner geschlossen. Zwei Bataillone mit je 750 Mann durchaus beabschiedete österreichische Militärs sind bereits vollzählig, dem dritten und letzten Bataillone werden soeben Freiwillige aus den Kronländern zugeführt. Der Sammelplatz der Freiwilligen ist Weidling, doch kommen die Freiwilligen nicht allein aus Wien und Umgebung, sondern aus den verschiedensten Gegenden des Reiches dahin.

Triest. Der Präsident der Republik Haiti, Herr Cessford, hat an den hiesigen haitianischen Konsul, Herrn C. Bauer, unterm 26. v. M. ein Schreiben gerichtet, worin es unter Anderm heißt: „Ich werde der Aufgabe, die mir von Gott anvertraut wurde, nicht untreu werden, denn alle meine Bemühungen haben nur die Zivilisation meines Vaterlandes und das Beste meiner Mitbürger zum Ziele. — Mit Vergnügen werde ich Ihre Andeutungen über den Abschluß eines auf dem Prinzip der Gegenseitigkeit beruhenden Handels- und Schiffsahrvertrages mit Oesterreich zur Kenntnis nehmen.“ Mit Bezug auf letztere Stelle bemerken wir, daß seit dem Sturze des Kaisers Maximilian das Monopol des Kaffeehandels, welches dieser übte und das ein Quantum von ungefähr 10 Mill. Pf. umfaßte, aufgehört hat und dieser Handel vollkommen freigegeben wurde — ein Umstand, der um so mehr Beachtung verdient, als gerade dieses Jahr die Einfuhr von Domingo-Kaffee auf unserm Plage ziemlich bedeutend war.

(Tr. 3tg.)

Deutschland.

Berlin, 23. Dez. In Bezug auf den Suezkanal berichtet eine offiziöse Korrespondenz der „Br. 3tg.“, daß eine Aufforderung Frankreichs sich seinen Bemühungen für die Ausführung des Unternehmens in Konstantinopel anzuschließen, dießseits abgelehnt ist. Die Nachricht, daß das Gegenteil bereits geschehen sei, muß demnach berichtigt werden. Preußen geht von der Ansicht aus, daß die Spekulation mit dem Suezkanal denen überlassen werden muß, die ihren Vortheil aus ihr ziehen, während Norddeutschland bei der Erhaltung der bisherigen Handelswege für den Verkehr mit Indien im höchsten Grade interessiert ist.

— Die „Br. 3tg.“ entnimmt einem Privatbriefen aus Paris von einer Person, „deren Mittheilungen das vollste Vertrauen verdienen“, Folgendes: „In engeren Kreisen zirkulirt ein wunderliches Gerücht, welches vielfach besprochen wird. Der Kaiser Napoleon soll nämlich in Betreff der natürlichen Grenzen in Berlin wichtige Eröffnungen beabsichtigen. Sein Vorgehen ist ungefähr folgender: Die gegenwärtige Machtstellung Frankreichs sei keine genügende. Er habe Rußlands Uebermacht im Orient, Oesterreichs Uebermacht in Italien gebrochen. Er nehme es über sich, die maritime Macht Englands auf das rechte Maß zurückzuführen. Das seien jedoch nur negative Errungenschaften und nur durch die Wiedererwerbung der im Jahre 1815 verlorenen Grenzen könne Frankreich gesichert und der Friede Europa's auf lange Zeit hin gesichert werden. Der Augenblick scheine ihm gekommen zu sein, diese Angelegenheit in's Auge zu fassen und von Preußen, für das es an Entschädigungen nicht fehlen würde, hänge es ab, sie auf friedlichem Wege auszuragen.“

Frankreich.

Die französische Regierung hat beschlossen, die seltensten Urkunden in den National-Archiven des Kaiserreiches durch Photographie vervielfältigen zu lassen, so daß die Sammlung der kaiserlichen Bibliothek in dieser Beziehung möglichst vervollständigt wird, und die Bibliotheken der Departements sich auch die archaischen Seltenheiten verschaffen können.

Großbritannien.

Im Rathhause zu Romsey fand am 21. d. M. eine Jahresversammlung des örtlichen Arbeitervereins, oder vielleicht richtiger gesagt, landwirtschaftlichen Vereins, statt, bei welcher Lord Palmerston den Vorsitz führte und die Preise vertheilte. Am Abend fand ein Festmahl statt, welchem der Premier gleichfalls präsidirte. Nachdem die persönlichen Trinksprüche ausgebracht waren, erhob sich der Premier-Minister Englands und sprach: „Ich erhebe mich, um dem zu huldigen, was wohl als eines der Wunder der modernen Zivilisation betrachtet werden darf. Ich spreche von der Presse. Einem Jorden, der jetzt eine im vorigen Jahrhundert veröffentlichte Zeitung mit den heutzutage erscheinenden wunderbaren Blättern vergleicht, muß der Gegensatz im höchsten Grade auffallen. Die Masse des Stoffes, das Talent der Bearbeitung, die Fülle der Nachrichten jeder Art, die wir jetzt täglich bemähe in jedem Blatte finden, sind einer der schlagendsten Beweise des Fortschrittes, welchen die menschliche Intelligenz in unseren Tagen gemacht hat.“

Die Presse kann wirklich den Vergleich mit der Dampfmaschine und dem elektrischen Telegraphen aushalten; aber es gibt einen Theil ihrer Thätigkeit, welcher sich in den letzten Jahren vor allem Andern fortentwickelt hat. Ich habe gehört, daß gegen Ende des vorigen Jahrhunderts ein Mann, Namens Woodfall, lebte, der Debatten zu veröffentlichen pflegte; und auf welche Weise that er das? Dem Vernehmen nach begab er sich auf die Gallerie des Hauses der Gemeinen, lauschte, das Gesicht in die Hände vergraben; aufmerksam auf das, was gesprochen wurde, ging nach Hause, trank zwei Maß Bier, legte sich zu Bette, stand am nächsten Morgen auf und braute aus seinen Träumen und Erinnerungen das zusammen, was man einen Sitzungsbericht nannte. Heutzutage ist die Geschicklichkeit und Geschwindigkeit der Stenographen so erstaunlich, daß, wenn der Redner nicht sehr auf seiner Huth ist, die Berichterstatter Dinge niederschreiben, die besser nicht gesprochen worden wären. Ich erinnere mich, wie einst ein sehr würdiger irischer Abgeordneter, Herr Richard Keene, sich darüber beklagte, daß die Stenographen einer von ihm am vorigen Abend gehaltenen Rede nicht volle Gerechtigkeit erwiesen hätten. Die Antwort, welche er darauf erhielt, war vielleicht mehr bissig als höflich, denn sie lautete: „Herr Keene, wir haben aus dem, was Sie gesagt haben, eine so gute Rede gemacht, wie uns möglich war. Sind Sie aber mit unseren Leistungen nicht zufrieden, so werden wir das nächste Mal das berichten, was Sie wirklich sagen, und, was Sie selbst auch davon halten mögen, so fürchten wir doch, daß Ihren Freunden das Gerücht nicht besonders munden wird.“ Wahrhaft erstaunlich ist die Genauigkeit, mit welcher die im Hause der Gemeinen gehaltenen Reden wiedergegeben werden. Sind die Reden derart, daß sie die Aufmerksamkeit auf sich ziehen, so werden sie Wort für Wort wiedergegeben, und ich kann wahrhaftig nicht begreifen, wie es der menschlichen Hand möglich ist, dem Gesprochenen mit solcher Schnelligkeit und Genauigkeit zu folgen. Ich fing einmal gleich vielen Andern an, Stunden in der Stenographie zu nehmen; doch will ich offen gestehen, daß ich auf zwei völlig unübersteigliche Hindernisse stieß. Das eine bestand darin, daß ich nicht stenographisch schreiben konnte, und das zweite und größere darin, daß ich das, was ich geschrieben hatte, nicht lesen konnte. Ich bringe nun ein Hoch aus jener Institution, welcher der Fortschritt der Zivilisation und alle Interessen des Landes so großen Dank schulden. Die Presse, sie lebe hoch!“

Türkei.

Konstantinopel, 14. Dez. In der Suez-Angelegenheit hat die Pforte beschlossen, der Diplomatie die Regelung dieser Frage zu überlassen, wofür dieselbe der Türkei die erforderliche Garantie bezüglich der Integrität ihres Gebietes ertheilt. — Hr. v. Thowenel und die übrigen Gesandten scheinen geneigt, auf eine Transaktion einzugehen; die Pforte wird die auf die vorgeschlagene Lösung bezügliche Note redigiren. Serbien ist in Gährung. — Der Investitur-German für den Bey von Tunis ist abgeschickt worden. Der türkische Bevollmächtigte ist zugleich beauftragt, den Tribut einzufordern. — Das Gouvernement hat die Mill. Pf. St., welche von dem Ueblen zur Einziehung des Papiergeldes noch übrig war, verkauft.

Bermischte Nachrichten.

Aus **Jdrja**, 24. Dez. wird uns geschrieben, daß der akademische Maler und Bildhauer zu Jdrja Herr Lukas Tscheserinn gestorben ist.

— Der Eigentümer des berühmten Café de Joy im Palais Royal zu Paris, Quétel, in dieser Lage in seinem Eiskeller, in den er zur Revision des Vorrathes hinabgestiegen war, erfroren und so um's Leben gekommen.

Neueste Nachrichten und Telegramme.

Berlin, 27. Dezember. Die „N. Pr. 3tg.“ schreibt: „In diplomatischen Kreisen nimmt man hier ziemlich allgemein an, daß in Folge des Erscheinens der Pariser Broschüre „Der Paps und der Kongreß“ der letztere mindestens etwas hinausgeschoben werden dürfte, und zwar weil dadurch Separat-Unterhandlungen in Betreff des Kirchenstaates zwischen einigen der Kongreßmächte hervorgerufen worden sind. Man nimmt ferner an, daß in Folge dieser Broschüre zweifelsfrei geworden, ob der Kardinal Antonelli in den Kongreß eintreten wird, und daß der Fürst Gortschakoff seine Abreise von Petersburg verschieben dürfte.“ — Die preussische Regierung hat, wie von mehreren Seiten gemeldet wird, die Schritte einiger Mächte in Konstantinopel wegen der Konzeßion zum Suez-Kanal nicht unterstützt, sondern auf die betreffende Einladung ihre Ansicht vorbehalten.

Neuestes aus Italien.

Turin, 24. Dez. Der einst vielgenannte Bischof von Asti, Artico ist gestorben. Die „Armonia“ bezeichnet als hervorragenden Charakterzug der Pariser Broschüre die innere Unwahrheit. Das Ministerium gestattete, daß den lombardischen Beamten die Gehalte pro 1860 noch anticipando bezahlt werden. Das Amtsblatt veröffentlicht die Ernennungen Cavours und Desambrois zu Kongreßvollmächtigten; ferner die Namen von Mitgliedern der Kommission für Abfassung eines Gesetzentwurfes zur Verschmelzung der Zivilgesetze der alten und neuen Provinzen unter dem Präsidium Mighetti's.

Modena, 22. Dez. Durch Tagesbefehl Sont's ist ein Kriegsministerium unter Pontona für die drei insurgirten Länder errichtet worden.

Mailand, 24. Dez. Prinz Napoleon Canino ist mit seiner Gattin gestern hier eingetroffen. Nach Mazzini wurde in den letzten Tagen hier gefahndet.

Genoa, 23. Dez. Die Fregatte „Beroldo“ ist zur Abholung von Maschinen für eine neue Schraubenfregatte und zwei Kanonenboote nach London gegangen.

(Eingefendet.)

Ein frommer Wunsch zum neuen Jahr.

Wahrhaft arme, bedürftige Menschen zu unterstützen, ist Pflicht eines jeden Christen.

Jede Stadt, besonders eine Hauptstadt, hat viele wirklich Arme, die einer Unterstützung bedürfen, darunter sind viele, welche aus Ehrgefühl im größten Elend schmachten, während die übrigen Gewohnheitsbettler sich an jedem Freitag ihre Säcke mit Kreuzern füllen, und sodann in der nächsten Schnaps-Boutique ihren Erlös vergeuden. Laibach besitzt dergleichen Gewohnheitsbttler, im Vergleich zu jeder größern Stadt, eine ungewöhnlich große Zahl; bei einer Runde durch die Stadt an einem Freitage kann sich Jedermann hievon die Ueberzeugung verschaffen. Daß von diesen sogenannten Gewohnheitsbettlern am meisten die Geschäftsleute und Gewölbbesitzer geplagt sind, bedarf wohl nicht erst der Bestätigung.

Diesem großen Uebelstande wäre sehr leicht abzuhelfen, ohne dabei die wahrhaft Bedürftigen um ihre Almosen an den Freitagen zu verkürzen, und zwar auf diese Art, daß von der ~~Vertheilung~~ die Bildung eines Armenfondes (meines Wissens besteht schon ein solcher) Sorge getragen und ein geeignetes Lokale, in welchem alle Freitage zu bestimmten Stunden die Vertheilung geschieht, ermittelt würde. Der Fond hierzu wird sehr leicht und genügend aufgebracht werden können; es wäre zu diesem Behufe eine Subskription bei allen Handels- und Gewerbsleuten, Hausbesitzern und Privaten zu eröffnen; Jeder würde sich gern zu einem bestimmten jährlichen Beitrag verpflichten und hievon könnten wirklich Bedürftige, mit Armenkarten versehene, am Freitage theilhaft werden.

Es werden sich gewiß Männer finden, die sich der Mithewaltung des Vertheilens unterziehen, und jedem Spender für eine gewissenhafte Vertheilung bürgen; andererseits aber müßte von Seite der kompetenden Behörde das Betteln strengstens verboten und das Verbot aber auch energisch gehandelt werden.

Ich hoffe, daß bei dem Wohlthätigkeitsstan der Bewohner unserer Stadt mein frommer Wunsch von Allen nach Kräften unterstützt werde und sich recht bald realisire. Insbesondere dürften sich die Herren ~~Wölbbesitzer~~ demselben gerne anschließen, weil sie dadurch von den lästigen Bettlern befreit würden.

Handels- und Geschäftsberichte.

* Es ist gestattet, daß zwischen dem Staatstelegraphenamte und einer Eisenbahnbetriebs-telegraphenstation eines und desselben Ortes, sowie auch in jenen Orten, wo sich Eisenbahnbetriebs-telegraphenstationen zweier oder mehrerer Bahngesellschaften befinden, zwischen diesen telegraphische Depeschen gewechselt werden.

Die Gebühr für Depeschen, welche zwischen dem Staatstelegraphenamte und einer Eisenbahnbetriebs-telegraphenstation an demselben Orte gewechselt werden, beträgt 35 Kr. pr. einfache Depesche; die Gebühr für Depeschen, welche zwischen zwei Betriebs-telegraphenstationen an demselben Orte durch Vermittlung des Staatstelegraphenamtes befördert werden — z. B. in Wien zwischen dem Nordbahnhofe und dem Bahnhofe der Kaiserin-Elisabeth-Westbahn — 60 Kr. pr. einfache Depesche.

* Zu Burg in Preußen ist eine Vereins-telegraphenstation mit beschränktem Tagesdienste eröffnet worden; die preussische Eisenbahnbetriebs-telegraphenstation zu Ruda ist für den Privatkorrespondenzverkehr geschlossen worden.